

Har: ch 21 Junius 1553



SR Maria
Theresia von
Gottes Gnaden
Römische Kayserin,
in Germanien/ Hungarn/

Böheim / Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu
Burgund/ Ober. und Nider. Schlessien / zu Brabant / zu
Mayland/ zu Steyer/ zu Cärnthen/ zu Crain / zu Man-
tua, zu Parma, zu Piacenza, zu Limburg/ zu Lurenburg/
zu Geldern/ zu Württemberg; Marggraffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren/ zu Burgau / zu Ober. und Nider.
Lauffniz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/
zu Pfirt zu Kyburg/ zu Görz/ zu Gradisca, und zu Artois;
Land. Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen/ und Saar; Groß.
Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Wir beieten allen Unsern treu-gehorsamsten Land. Ständen /
Herzschafften / Stadt / Marckt / Dorf. und Grund. Ob-
rigkeiten / derselben Richtern / und Gemeinden / wie auch
sonst jedermänniglich höher. und niedern Standes / fremd.
oder Inländern : anforderist aber auch allen Stadt. und
Landgerichts. Inhabern / dann ihren Richtern / und Landgerichts.
Verwaltern in Unserem Erb. Herzogthum Crain / Graffschafften Görz/
und Gradisca, Unsere Gnad / auch alles gutes / und geben euch hier
mit

mit zu vernehmen: wasmassen nicht allein wehrend Unserer höchsten Regierung / sondern auch schon vorhin unter Unseren gloriwürdigsten Vorfahrern die heilsame Landesfürstliche Vorsehung durch gedruckte Generalien / und Patenten wegen ernstlicher Abstell- und Bestrafung deren so heimlich als öffentlichen Anwerbungen in fremde Kriegs-Dienste Unserer Unterthanen / oder sonst im Land sich aufhaltender Leüthen in Unseren gesammten Erb-Königreich- und Landen ergangen / aldarinnen auch wieder solche sträffliche Anmassere / ihre Mithelfer / und Unterschleiffgeber / die durch ein eifertig haltendes Stand-Recht zu verhängen gebottene Todtes-Straff / und nur bey vorkommenden milderen Umständen gegen die Verheler solcher Werber / oder Leüth-Versführer die scharffe Leibs-Straff verordnet worden sene / wie ein solches sowohl aus der Lands-Gerichts-Ordnung §. 54. als durch verschiedene / besonders unter 28. Jenner 1738 erlassene Befehle / und hierauf den 23. Jenner 1743. öffentlich kundgemachten Patenten zu ersehen ist.

Mit Ausserachtlassung aller dieser scharffen Gebotten / und Verordnungen giebet doch die Erfahrung / daß die fremde / sonderbahr heimliche Werbungen unter dem Vorwand / die sich in Unseren Erb-Ländern aufhaltende Leüthe ausser Land in Herren-Dienste zu bringen / auf betrügerische Weiß noch öffters unternohmen / und angemasset werden.

Zu ernstlicher Abhelfung dieses sträfflichen Begünnen / und damit nicht allein die Landes-Unterthanen ohne Unseren höchsten Vorwissen mit oder ohne ihrer Einwilligung zu fremden Kriegs-Diensten nicht ausser Land verführet / weder auch die durch Unsere Länder Reisende oder sonst eine zeitlang aldarinnen sich aufhaltende Fremdling ohne Unserer Genehmhaltung arglistiger Weiß hinweg gebracht werden sollen / finden wir Uns zum Nutzen Unseres Staats / und zum besten eines jeden Unterthans / oder Inwohners / insonderheit aus Landesmütterlicher Obsorg bemüssiget / und aus allerhöchst Landesfürstlicher Macht berechtiget / dieser verbottenen / und sträfflichen Werb- oder gefährlichen disfälligen Ausser-Land-Führung deren Leüthen von aller Gattung solchen ernstlichen Einhalt zu machen / daß sowohl die Werber selbst / als ihre Unterschleiff-Geber und Mithelfer durch Scharffe der Straff davon abgeschröcket werden müssen.

1^o Daß sobald ein solcher verdächtiger Anmasser einer verbottenen Werb- oder gefährlichen Ausser-Land-Führung sowohl innländisch als fremder darzu Eingewilligter / oder arglistig Besreder

redeter / und nicht Eingewilligter / oder wohl gar mit Gewalt hinweg genommener Leüthen angezeiget / oder auf der That betreten wird / selber / oder dieselbe mit denen bey sich habenden Leüthen / nebst ihren wissentlichen Unterschleifgebern / oder Verheltern / und Mithelfer / auch bereiths aufgeredet oder angeworbenen Leüthen durch Beyhilff der Gemeinde / Herrschafft; und anderen Besamten jeglichen Orthes ergrieffen / und handvest gemacht / in erforderlichen Fall auch von der in der nahe befindlichen regulirten Miliz der Beystand (welcher unweigerlich zu leisten / wir bereits durch seine Behörde verordnet haben) angesuchet / sodann wohl verwahrt / und geschlossener in das nächste Stadt oder Landgericht überbracht / und als dort bey sonst auf sich ladender schweresten Verantwortung unverweilt / und ohne mindester Verweigerung in gefängliche Verhaft übernommen werden sollen; Wie dann

2^{do}. Allen Grund-Obriegkeiten / Richtern / und Gemeinden / besonders aber denen Stadt / und Marck-Richtern / auch Landgerichts-Verwaltern hiemit ernstgemessen auferleget wirdet / auf solche sträfliche Leüth-Entführer / ihre Unterschleifgeber / oder Mithelfer sowohl auf denen Haupt- und Landstrassen / als abseitigen Weegen / und anforderist in denen Einfuhr Orthen die genaueste Obsorg zu tragen / und dieshalbige auskundschaftung zu halten; Borgegen

3^{id}. Derjenige / welcher einen dergleichen Bößwicht anzeigen / und selben in Verhaft zu ziehen / Ursach seyn wirdet / gegen Beybringung des oberwehnten Übergabs-Schein von Unserer Repräsentation, und Camer zu seiner wohlverdienten Erkänlichkeit 150. fl. falls aber die angehaltene Berbere ein eigentliches Vermögen besitzen / von ihnen 200. fl. ohne seinen Nahmen kund zu machen / richtig zu empfangen haben wirdet.

4^{to}. Muß ein jedes Stadt- Marckt- und Land-Gericht / wo ein solcher falscher Berber / und dessen Mithelfer eingebracht wirdet / ausser deren Privilegirten Land-Gerichtern und des Stadt-Magistrats Unserer Landesfürstlichen Haupt-Stadt Landbach / und Görz (als welche erstere durch ihre eigene Bann-Richtere / die letztere aber mit Zuziehung einiger geschwornen Advocaten / und Rechts-Gelehrten gleichwohlen für sich selbst nach Vorschrift diser Patenten bono ordine fürzugehen haben) solche an sie geschehene Überlieferung / und Incarcerirung ungesaumt dem Landesfürstlichen Bann-Richter anerkennen / er Bann-Richter auch sich also gleich ohne weitem anfragen

fragen / oder Verordnungs- Erwartung mit Hindansetzung aller anderer Geschäften zu Processirung sothanes / oder sothaner Delinquenten dahin verfügen / die ganz scheunige Inquisition Summarisime, jedoch mit allen darbey denen Criminal- Satzungen / und Rechten gemäß beobachtenden Substantial- Formalitäten eines gleich anfangs aufnehmenden Summarii, und darauf folgenden / in kurzen zur Inquisition, Sach erforderlichen Frag- Stücken bestehenden / keine Interrogatoria Suggestiva enthaltenden articulati Examinis solchergestalten Ordnungsmässig / und Vorsichtig abführen / daß in selben die nöthige Confrontationes mit denen hierwegen eidlich abzuhören kommende Gezeugen angemerket / und zur lest die in denen Rechten vorgeschriebene Constitution des Inquiliti über seine abgelegte articulierte Aufsag bengerucktet / darunter auch Er Bann- Richter / nebst dem Assessore, und Actuario, welche die Inquisition abgeföhret haben / eigenhändig unterschrieben seyn sollen.

5^{to}. Wollen Wir daß diese Inquisition in denen hier angemerkten dreien Fällen / da nemlichen die Werber 1^o Confessi, wann zugleich solche eigene Geständnuß mit denen andern in denen Rechten erforderlichen Adminiculis bekleidet ist / oder 2^{do} Convicti seynd / oder 3^{io} in flagranti ertappet werden / als ein Stand- oder Gesch vinder Recht innerhalb 3. Tagen / wo möglich / vollendet / und noch den dritten Tag / wann der Inquilitus die verbottene Werbung vorgehomen zu haben / verstandener massen geständig / oder dessen durch zwey un- tadlhafte / eidlich vernohmene Gezeugen überwisen / oder auf der That betreten worden ist / sub Præsidio des Bann- Richters mit Zuziehung noch 4. anderer ihme Bann- Richter zu Besetzung eines solchen Bluts Gerichts bestens tauglich- bedunckenden Besizern / oder aus der Nachbarschaft dahin beruffenden 4. Landgerichts- Verwaltern / bey Unserer Haupt- Stadt Lanbach / und Görz aber sub Præsidio des Stadt- Richter mit Zuziehung 4. geschworner Advocaten / und Rechts- Gelehrten / welche unweigerlich dahin zu erscheinen haben / das Urthl / und Recht gesprochen / solches von dem dabey haltenden Actuario, oder Bann- Gerichts- Schreiber zu Pappier gesetzt / selbes von all- obigen Gerichts- Versohnen eigenhändig gefertigt / und daß andurch zur Todtes- Straff erkennende Urthl darauf des andern Tags / mithin innerhalb 24. Stunden (welche Zeit dem Delinquenten zur Beicht / und Bereuung seiner Sünden vergünstiget ist) ohne weiters einhollender Approbation unverschübllich an ihme vollzogen werden müsse.

6^{to}: Sollen dergleichen selbstgeständige / oder behörig überwiesene Leuth: Anwerber / es mögen sie selbst / oder die von ihnen angeworbene Persohnen Unsere Landes: Unterthanen / oder fremde seyn zu Erweckung eines größern Abscheuens / durch den Strang von Leben zum Todt hingerichtet / und alsdann erst nach vollgezogener Execution das ganze verfahren nebst Beylegung des abgeführten Proceß von Unseren / oder Privilegirten Land: Gerichts Bann: Richter: an Unseren in Lanbach aufgestellten Confessum in Causis summi Principis & Commissorum, und von daraus an Uns ad statum Notitiæ berichtet werden. Eben diese Todes: Straff ist auch

7^{to}: Wieder die bekanntlich / oder überwiesene Mithelffer / wañ sie zur verbottenen Werbung benwürcket haben / zu erkennen / und auf obstehende Weis an ihnen zu vollziehen.

8^{to}: Haben zwar hierin falls die Bann: Richter und obbesagte zwey Stadt: Gerichte nebst ihren Assessoribus nach obiger Vorschrift ganz schleüniges Urthl / und Recht zu schöpfen / solches auch gleich zu vollziehen / jedoch muß dabey alle vorsichtige Behutsamkeit gebraucht / und die von dem Inquisito zu seinem Behuf vorbringende Behelf nicht blatterdings verworffen / sondern eilsfertig / jedoch genau untersucht / derowegen auch die Inquisition eher einen / oder den andern Tag verlängeret / als solche überenlet werden / zu mehrerer verlässlichen Sicherheit der in diesem Unsern höchsten Patent vorgesehenen scharffen Criminal: Verfahrnung befehlen Wir auch

9^{to}: Unseren / und anderen privilegirten Land: Gerichts Bann: Richtern / wie auch dem hiesig: und Görzischen Stadt: Gericht hiemit ernstlich / und wollen / daß sie in der alleinigen S^o 5^o obangemerkten klaren Begebenheit der abgeführten Inquisition: Sach mit Urthl / und Recht sürgehen / solches auch in der aldort bestimmten Zeit an dem Delinquenten unverlängt vollbringen lassen / alle übrige in diesem Patent berührte Vorfällenheiten aber / wie auch / falls in dem Casu des ersternehnten Sⁱ. 5ⁱ. die Gerichts: Beysitzer nicht gleichförmig mit ihrer einhelligen Stimmen / auf die verwürckte Todes: Straff abgehen / oder auch bey allenfalls vorhero denen klaren Criminal: Rechten gemäß ad Torturam zu erkennen kommenden Bey: Urthls nicht alle einstimmig seyn solten / das Urthel / und Recht zwar gesprochen / jedoch weder die Tortur vorgenommen / noch auch das Todes: Urthl an dem Delinquenten vollzogen / sondern es cum motivis Sententiæ nebst Beyschlüssung deren

Derē abgeführte Inquisitions-Akten zur höhern Erkantnuß Unserm vor-
erwehnten allhiefigen Confessui in Causis summi Principis & Commissio-
rum eingesendet / und darüber fernerer Bescheid erwartet werden solle.

10^{mō} Ist wieder die Handlanger / und Fuhrleütthe / welche
wissentlich zu fremden Kriegs-Diensten angeworbene Leütthe denen
Werbern beybringen / und sie auffer Land führen / nach Schärffe des
obstehenden Befehls criminaliter fürzugehen. Dahingegen sollen

11^{mō} Diejenige Innsassen / welche wissentlich bey sich in frem-
de Kriegs-Dienste angeworbene Leütthe aufhalten lassen / und selbe der
Obrigkeit des Orths zur Verhaftnehmung in Zeiten / oder vielmehr
nicht gleich anzeigen / das erste mahl zur öffentlichen Arbeit in Band-
und Eisen nach beschaffenen Umständen auf eine längere / oder kürzere
Zeit condemniret / das anderte mahl aber mit der Verdopplung dieser
Straff aus Unsern Erb-Ländern relegiret werden.

12^{mō} Ist hieroben ebenfalls schon gemeldet worden / daß jegli-
chen Orths Obrigkeit / und sonst jedermann obgelegen seyn müsse / die
verbottene Werber / und Verführer deren Leütthen mit dem bey sich ha-
benden Gefolg in die gefängliche Verhaft zu bringen / und derowegen
ganz ohnverweilt all-mögliche Vorkehrung zu veranstalten; da aber
hierwider gehandelt / und nur durch Nachlässigkeit die Gelegenheit zu
Uberkommung solcher Leütthen verabsaumet wurde / in jenen Fall seynd
die hieran Schuld tragende in die gezimende Verantwortung / und
Straffe zu ziehen / die obrigkeitliche Persohnen aber / oder derenelben
Amts-Verwalter / und Stell-Vertreter nebst der zu befehlen haben-
den Geld oder Leibes-Straffe der aufhabenden Ehren Würde zu entse-
zen / und hierzu auf allezeit für untüchtig zu erklären.

13^{mō} Und schlüsslichen ist keine andere Urkund oder Befugnuß
zur Anwerbung des Kriegs-Volcks für authentisch / und richtig zu hal-
ten / als welche von Unserem Kayf. Königl. Hof-Kriegs-Rath ausge-
fertiget wirdet / und seynd auch die von Unserer regulirten Miliz auf
die Werbung beorderte Commandi schuldig sich aller Orthen in Unsern
Erbländern mit der Hof-Kriegs-Räthlichen Bescheinigung zu legiti-
miren / wornach bey dem mindest vorkommenden Zweifel / sonderbahr /
wann die Werbung heimlich / und nicht offenbar gehalten wurde / hier-
über die Anzeige bey mehrgedachten Unserem Confessui in Causis summi
Principis & Commissorum gemacht werden solle.

All diesen Unseren obstehenden allerhöchst Kayf. Königl. auch
Landesfürstlichen Gebott / und Verordnungen wirdet also jedermān-
nig

niglich so schuldigst / als gehorsamst nachzuleben / dartzwieder nicht zu
handlen / sondern vielmehr vor Unheyl / und Schaden sich zu hütten
wissen; geben in Unserer Landesfürstlichen Haupt-Stadt Laybach
den 7. Decembr. 1752.

Jobst Weyhard Barbo
Graf von Wartenstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ
Majest. in Consil. Repræs. & Came-
ræ Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.